

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

19 (22.1.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 4

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 4

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 19

22. Januar 1930

Hegauer Schrifttum

Im Effhart-Jahrbuch 1928 des Landesvereins „Badische Heimat“ nennt Prof. Dr. Desterling (Karlsruhe) in einem literarischen Ortsverzeichnis die Werke der schönen Literatur für den Hegau. Neben diesen seien hier die hauptsächlichsten Chroniken und Hegauereiserinnerungen festgehalten.

Um 1600 schrieb J. J. Rieger eine Chronik seiner Heimat, der Stadt und Landschaft Schaffhausen, in der auch besonders des Hegaus gedacht wird. Sebastian Münster lasse ihn bei der Konstanzer Rheinbrücke beginnen, von wo er sich bis an die Westseite der Stadt Schaffhausen fortsetze. Das Hegäu sei zwar ein klein, aber über die Mägen wohlhabender und fruchtbarer Rändlein von Wein, weiß und rot, Korn und Obst. Man finde auch darin gute Fische, Vögel und Wildpret. Von den vielen schönen Städtlein sei Stockach die vornehmste, dazu kämen viel schöne, lustige Flecken und an die 46 wehrhafte Schloßer, deren etliche nicht nur von menschlicher Fürsichtigkeit, sondern auch von Natur wohl bewahrt. Solche starke Bollwerke und „Vorwerinnen“ des ganzen Schwabenlandes seien der Tüwel, der Kraien, der Gemen. Manche meinten, dieser Gau habe seinen Namen von den „vielen Hegen, Dörnen und Studen“, die ehemals darin gewesen, „und habe man also desto daß den kousflüiten, so dadurch gereift, die Däsen könden lären, diewel sich die schnapphanen hinter jemlich gütid und hegen verborgen, auf die fürreisenden lauern und, nachdem sie sie berauret, sich wiederum darin verschliffen, um also mitamt dem roid erretten könden.“ Hegauer Gebiet seien auch das Madach mit Messkirch und die Höri mit Radolzell. Im Hegau seien begütert die von Stoffeln, Kellenburg, Wappenheim, Tengen, Kosenack, Geyenstein, Seilsperg, Mandel, Schellenberg, Nyschach u. a.

In Wort und Bild gedenkt Matthäus Merian 1642/43 in seiner Topographie Schwabens des Hegaus. Er zeigt nach, „ein Städtlein, oberhalb Engen, gegen den Bodensee und auf einem runden Berg, gar lustig gelegen“, ferner Bodman, Stockach und Engen.

Ludwig Uhland gibt in seinen Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage eine große Abhandlung über Bodman und seine Sagen, auch unter Weizung der „Zimmerischen Chronik“.

Gustav Schwab bringt in seinen „Wanderungen durch Schwaben“, einen Stahlstich von A. Mayer: Die Regalberge: in idealer Komposition, im Vordergrund einige fahrende Händler, die mit ihren Planwagen und Ballen in einer Waldblichtung rasten. Auf dem Tüwel, im Angesicht des Hegaus, bekennet Schwab: „Ja, was wir hier von Rand überschauen, bis nach den Schneebergen hin, tief in die Schweiz hinein, war einst von dem vereinigten Volke der Schwaben-Alemannen bewohnt und besessen.“ Wir stehen auf den Zinnen der Felsenbeste Tüwel, da treibt auf der Ebene der Blick ein weites Spiel, durch Krüften und durch Wälder, durch Klöster und durch Städte, hier ist kein Ziel zu finden, als grauer Alpen Kette. Das Land der Alemannen, mit seiner Berge Schnee, mit seinem blauen Auge, dem klaren Bodensee, mit seinen gelben Saaren, dem Ahrensbaum der Auen, recht wie ein deutsches Antlitz ist solches Land zu schauen.“ In beschwingten Worten preist Schwab die Fernsicht vom Tüwel und erzählt aus der Geschichte der Hegauerge, so von dem Sänger Konrad von Stoffeln, „der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein noch ungedrucktes Gedicht geschrieben hat: „Gabriel von Montabel, oder der Ritter mit dem Hof genannt“, dessen Stoff der Dichter zu Hispania gewonnen. — Eine Wallfahrt zu den heiligen Jungfrauen „hatte dem Nägeberg den Namen mons puellarum gegeben“. Dem Boppele von Hohenträben, „diesem ächt alemannischen Geiste, fehlt nur ein Nebel, um ihm zu seiner lästigen physischen Unsterblichkeit auch eine poetische zu verschaffen.“

1833 widmete D. F. H. Schönhuth, Pfarramtsverweser auf Hohenträben, seine vier Hefte über die Ritterburgen des Höggaus dem „edlen Verehrer und Förderer der Wissenschaft, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg“. Der Geschichte des Tüwel setzt er die Verse voran: „Durch Gottes und Helben Treu dies böst Hauß hier Steht New. Der Feind hat's zwar fünfmal geschreckt, doch hat der Herr zu Schutz erweckt den Widerhold, der fünfzehn Jahr daselbst beschützt in Feinds Gefahr.“

Goethe kommt auf seiner „Schweizer Reise“ auch durch den Hegau: „Man nähert sich Engen... ein artig topographisches Bild... vor der Stadt erschien wieder Weinbau... viele weiße Hüden werden gebaut. Man kommt nach Welschingen, einem leidlichen Ort. Man steigt wieder stark bis gegen Weiterdingen... Hilzingen liegt in einem weiteren Tal zwischen fruchtbaren Hügeln, Feldbau, Wiesenswachs und Weinberg umher. Die Pässe wurden daselbst von einem österrösischen Wachtmeister unterzeichnet, und der Amtschreiber stellte einen Kautionschein aus, daß die Pferde wiederkommen würden... Sie nennen hierzulande einen Semmichau nicht ungeschickt einen Schleiftrug. Erbringen... viel Weinbau am Fuße eines Kalkfelsens, meist blaue Trauben, hingen sehr voll. Raingen... Serblingen, Schaffhausen.“

In den vierziger Jahren machte Joseph Vader seine „Fahrten und Wanderungen“ durch Baden. Eine Reise von Karlsruhe nach Schaffhausen führte ihn im Umweg über den Bodensee. Mit dem Dampfschiff erreicht er von Konstanz die Stadt Stein am Rhein, wohin 1005 das Georgenloster vom Tüwel verlegt worden. Durch das Vibertal fuhr er von hier über Rammen und Gottmadingen nach Hilzingen, dessen Geschichte er eingehend beschreibt. Auf dem Tüwel bewundert er wieder das herrliche Panorama: „Welt eine Landschaft!“ Über Wilderholt schreibt er u. a.: „Ein tapferer Degen war er, ein kühner Freiweiber, welcher ein Jahrzehnt hindurch die ganze Gegend von Tüwel in Schrecken setzte, beraubte und ausraubte...“ Auf der Weiterreise kam Vader durch den südlichen Hegau, „wo sich die reichste und edelste Natur der ganzen Landschaft entfaltet“. Er besichtigte in Randegg das Schloß und gibt geschichtliche Aufschlüsse über das Dorf und, im Weitergehen, über Wüßingen, wobei er sich auf zum Teil damals noch ungedruckte Quellen stützte.

Es erübrigt sich, auf Schefel hinzuweisen, dessen „Effe-hard“ und „Juniperus“ im Hegau spielen. Der Heimatdichter Hans Jakob kam auf seinen originellen Fahrten im Zweispänner auf den damals einsamen Landstrichen — „das ist das Schöne einer Wagenfahrt gegenüber dem Eisenbahncoupe, man kann halten und aussteigen nach Belieben“ — auch durch den Hegau. In Blumenfeld festelt ihn die Burg besonders, und er windet dem Städtchen in seinen „Verlassenen Wegen“ eine Palme: Es präferierte sich so ganz anders, als man in vergangenen Jahrzehnten schmähte: „Als Gott die Gölle wollt erweitern, da sah er Blumenfeld sich aus, doch dieser Plan, ach, mußte scheitern, denn selbst die Teufel all ergriff ein Graus“. Dem Heimatfahrer gefiel es in Welschingen, er erinnerte sich im Anblick des Höhen des Mais 1869 und zitiert Verse aus dem Segaulied von Preffer. Von Engen ging's über Mittelbrunn nach Nach und Neuren. Jumeist übernachtete Hans Jakob bei befreundeten Pfarrern. Über Friedingen, Langenstein und Steiflingen kam Hans Jakob bei Wöhlingen und Radolzell an den See. In seinen „sonnigen Tagen“ berichtet er zum letztenmal vom Hegau. Er bereifte die Gegend von Bayern her und kam über Stockach und Eigeltingen wieder nach Engen, wo er schmertzlich alte Bekannte vermisst.

In jüngster Zeit hat der Schweizer Stielberger in seinem Roman „Konrad Wilderhold“ dem Hegau und seiner Geschichte ein feines Denkmal gesetzt und die Geschehnisse des Dreißigjährigen Krieges in diesem Rahmen mit einer Klarheit und Spannung und mit einer gehöbigen Sprache geschildert, wie es eben nur der Dichter vermag. Otto Weiner.

Stärkerer Besuch des Bruchsaler Schlosses

Im Jahre 1929 wurde das Bruchsaler Schloß mit seinen zahlreichen Räumen im ebelfsten Hofoto von 2237 Personen besucht. Gegenüber 1928 beträgt die Zunahme 826. Dabei sind die Besucher der Historischen Schloßkonzerte und die Besucher der im Gartenhof des Bruchsaler Schlosses während der Sommermonate stattfindenden Kunstausstellung nicht eingerechnet. Die Schloßkonzerte finden bekanntlich seit Jahren im Fürstensaal des Schlosses statt und sind jeweils ausverkauft.

Eine originelle Erfindung des Schwarzwälder Uhrenbaues

Der durch seine Ausdusuhnen bekannte Schwarzwälder Uhrenbau hat eine außerordentlich praktische Uhr herausgebracht, die Weder, Nachtischlampe und selbsttätige Schaltung des Lichts zur festgesetzten Stunde vereinigt. Die Uhr hat die Form einer von innen erleuchteten Kugel, deren beide Kugelschalen sich mit verschiedener Geschwindigkeit drehen, dergestalt, daß eine Stala am oberen Teil die Minuten und eine am unteren Teil die Stunden an der feststehenden Zeigermarke anzeigen. Damit verbunden sind ein Wederläutewerk und eine Vorrichtung, die zur gleichen Zeit das Licht automatisch einschaltet. Der Schläfer wird also nicht mehr aus dem Schlaf aufgeschreckt, um im Dunkeln schlaftrunken nach dem Lichtschalter zu suchen, sondern findet beim ersten Wederschlag schon das Zimmer hell erleuchtet, kann sofort die Zeit an seiner Nachtischlampe ablesen, und wenn es ihm paßt, das Läutewerk abstellen oder das Licht wieder ausschalten. Man sieht an dieser Neuerung, daß der alte findige Vastelgeist, der den Schwarzwälder schon früh an den Bau von Uhren und Spielwerken gehen ließ, in den neuzeitlichen Repräsentanten des Schwarzwälder Uhrenbaues immer noch vorhanden ist, was bei der wirtschaftlich schwierigen Lage, in der sich der Schwarzwälder Uhrenbau zur Zeit befindet, besonders erfreulich ist.

Funde aus der Bronzezeit

Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Baar liefern Funde aus der Bronzezeit, die zwar schon vor etwa drei Jahrzehnten gemacht, aber jetzt erst bekannt wurden. Bei Grabarbeiten in der Friedrichstraße in Billingen, nahe beim Eisenbahnübergang nach Schwemdingen, wurden Bruchstücke von Bronzegefäßen, Beilen, Hämmer, Messern und Armabändern, sowie Gußstücken und Wärren von Bronze gefunden, die nach dem Urteil des Altertumsforschers, Prof. Nevelis, Billingen, aus der Hinterlassenschaft eines Bronzezeigers stammen, und zwar aus der Zeit um 1200 v. Chr., als eine neue Bevölkerung in die Baar einzieht, die ihre Toten verbrannte und in Urnen beisetzte. Da diese Bronzezeiger den alten Verkehrswegen folgten und ihre Depots besonders auch entlang dem Rhein und der Donau festgesetzt wurden, dürfte auch der Billinger Fund an einem uralten Verkehrswege über den Schwarzwaldbaum dem Rhein gelegen sein, wie er aus dem Mittelalter einwandfrei nachgewiesen ist und über die Baar nach dem Gutachten sog. Auch auf dem Friedhof und bei Weiler (Amt Billingen) wurden bereits Bronzegefunde gemacht. Die neuen Funde sind der Altertumsammlung zugewiesen worden.

Badische Heimat

Von Franz Schneller, Freiburg i. Br.

Wir wissen um die Verbundenheit des Menschen mit den geheimnisvollen Kräften seines Bodens. Wir fühlen es: Die Wellen des einen sind die Wellen des anderen. Tremet die beiden und ihr löst die Stabilität eines Individuums, verschüttet seine einzige Quelle von Licht, Kraft, Wärme, Adel. Ihr zerstört unwägbar, aber desto wichtigere Werte. Werte, die des Menschen ganzen Reichtum ausmachen. Ihr verschiebt die Polarität für jenen Kompaß, den jeder von Geburt an — nach weiser Vorsehung in seinem Blute trägt. Ihr macht sein Leben zu einer Irrfahrt.

Wir leben in einer Zeit der Welteinengrumpfung, der wir die Expansion der seelischen Kräfte entgegenzusetzen müssen. Der Amerikanismus zerlegt das eigentliche Leben. Die Ideale des Maßes und der Weisheit, seit Jahrhunderten in Ehren gehalten, werden verächtlich gemacht. Bedürfnisse milderer Art greifen modisch um sich. Der Mensch des klugen alten Europa, der klüger sein sollte als seine unter anderen Umständen sich entwickelten Tochterländer ist vom Fieber ergriffen, seine Zeit ausschließlich für die Befriedigung dieser Bedürfnisse aufzuwenden. Der einfache Gesang unter den Dorfkindern beginnt zu verstummen, niedergegrüßt von den Regergesängen der Grammophone. Der Mensch heiliger deutscher Erde spürt es nicht mehr, daß im Staub, den der Wind ins Ahrenfeld trägt, etwas von seinen Vorfahren ist, die vor zehntausend Jahren mit Kraft und Scharfsinn über die feindliche Natur siegten, die litten, liebten, wo er nun steht, der Erde. Ein guter Wesenskern beginnt zu kränkelein. Der gesunder Scholle angestammte Mensch beginnt zu vergessen, daß hingegangene Mütter und Väter nicht von Schwert und Gade aufstehen, demetwillen; daß sie glücklich waren im Ahnen. Denn daß in ferner Zeit ein Entel sich lösen würden vom Kampf mit der Natur, um sich als Menschen zu verwirklichen, das dämmerte ihnen wohl. So kam auch der Tag, der jedem — wenn auch in noch so kleinem Maß — innere Stille gewährte. In diese Stille schlug das Herz eines Kulturvolkes, Tausende von Ameisen hatten ihren goldenen Honigsee gefunden. Ein Blüten begann über dem Grünen eines Volkes. Eigen zeichnete sich die Frucht des Blutgutes eines glückhaften Stammes.

In dieser Harmonie mit seiner Erde befreite sich der Mensch, lösten sich seine unaussprechlichen Wünsche, rundeten sich seine besten Kräfte im Kreise heiliger Einfachheit, ertrag er allen äußeren Wechsel, der nur den Menschen ohne Scholle verblüßt und aus seinem Gehäuse treibt. Weil nichts als die Liebe und die lebendige Seele Bestand haben, nichts als die mütterlichen Güter des Blutes, hat sich die „Badische Heimat“ zu ihrer Schirmmutter gemacht. Sie will nichts anderes, als dich deinen eigenen Puls fühlen lassen, will dich lehren, deinen Kräften zu vertrauen. Du irrst dich, wenn du glauben solltest, sie wolle Dinge am Leben erhalten, die verstauben und zerfallen. Du überläßt sie ihrem Schicksal. Sie hat anderes zu tun. Es geht ums Leben, um die Treue, die wir den Müttern schulden. Es geht um die Befreiung aus Sklavendienste. Es geht um den Stolz des einzelnen, sich als Teil eines starken Volkswesens zu fühlen.

Auf der Bank, unter ihrem Dache rastend, steigt in dir Achtung vor dem Gut deiner Väter. Staunend legst du die Hände auf die Arme und betrachtest wieder ein Ziel jenseits von Brot und Geld. Du fühlst dich als Pionier einer Generation, die Demütigung, nur ein Leben der Pflicht zu führen, ist für dich vorüber. Wie ein Christophorus stehst du fest im unsinnigen Wirbel einer Kulturkrise. Du machst dich wieder zum Maß der Dinge.

13 600 Männer und Frauen scharen sich schon um die Fahne der Badischen Heimat. Je nach Lust und Kraft helfen sie mit, oder freuen sich über das Werk, das der Pflege der Volkstunde, ländlicher Wohlfahrt, Heimat- und Denkmalschutz, der Familienforschung, der Förderung badischer Kunst, Musik, Literatur gilt. Schauen — leben — helfen! Auf diese einfache Formel könnte das Wirken dieser Organisation gebracht werden. „Der Gang zu den Müttern“, darin symbolisiert sich alles. Heute, da die alte Welt am Scheidewege steht und ihre Krone von sich werfen will, bläst die Badische Heimat zum Sammeln. Sie senkt ihre Lanze gegen jene falschen Propheten, die es auf Vernichtung des Heimes abgesehen haben, in dem sie der Welt das Evangelium der Mechanisierung predigen. Dem Zivilisations-Alkoholismus setzt sich der Glaube an die unsterblichen Volkkräfte entgegen. Ihre Arbeit gilt der Stärkung des großen Stromes, der durch uns alle fließt, gilt dem Auftrieb eines neuen Lebens auf den Fundamenten der heimatischen Erde. Helft ihr, tretet ihr bei!

Baden-Baden,

ein beliebtes Reiseziel der Amerikaner

Wie die städt. Kurdirektion mitteilt, haben die Bemühungen der Baden-Badener Vertretung des Norddeutschen Lloyd in Verbindung mit der Lloyd-Zentrale in Bremen, amerikanische Gäste zu veranlassen, bei ihren Deutschlandreisen auch Baden-Baden in das Reiseprogramm aufzunehmen, bereits zu einem erfreulichen Resultat geführt. Nach den in den letzten Tagen eingegangenen Nachrichten sind folgende amerikanische Reisegesellschaften zu erwarten: Schwäbischer Sängerbund, New York, am 31. Mai mit einer zweitägigen Aufenthaltsdauer in Baden-Baden und einer Teilnehmerzahl von circa 200 Personen; Damen-Club, Brooklyn, vom 21. bis einschl. 23. Juni, mit einer Teilnehmerzahl von etwa 100 Personen; Badischer Volksfestverein, New York, am 10. Juli, mit einem zweitägigen Aufenthalt in Baden-Baden, und einer Teilnehmerzahl von etwa 100 Personen. Wie uns die Lloydvertretung mitteilt, besteht begründete Aussicht, daß noch weitere amerikanische Reisegesellschaften die bekannte Bäderstadt bei ihren Europareisen in der kommenden Saison besuchen.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen
Nr. 4
Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zugestellt werden.
vom Verlage Karlsruher, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden.
22. Januar 1930

Reichsdienstwohnungs- vorschriften

Die Bewirtschaftung der Reichsdienst- und Reichsmietwohnungen ist durch besondere Vorschriften des Reichsfinanzministers geregelt, die vor kurzem völlig geändert und in neuer Fassung veröffentlicht worden sind (MBl. 1929 S. 189 ff.).
Aus den umfangreichen Einzelbestimmungen sei im folgenden auf einzelne wichtige Punkte hingewiesen:

1. Vorschriften über Reichsdienstwohnungen:

Zu den Dienstwohnungsvorschriften ist der Begriff der Dienstwohnung folgendermaßen festgelegt:

Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Zimmer, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden und zu deren Beziehen sie verpflichtet sind. Bei der Zuweisung müssen außerdem die Voraussetzungen der Nr. 52 Bz. (Ausbringung der Dienstwohnungen im Reichshaushaltsplan) erfüllt sein.

Dem Wünsche des Haushaltsausschusses des Reichstags entsprechend ist jetzt für die Zurverfügungstellung von Dienstwohnungen ausdrücklich bestimmt worden, daß Dienstwohnungen nur für Inhaber solcher Dienstposten in den Reichshaushaltsplan eingestellt und nur solchen Beamten zugewiesen werden dürfen, deren sofortige Anwesenheit an der Dienststelle, nötigenfalls auch außerhalb der Dienststunden, aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß, und die daher eine im Dienstgebäude oder in unmittelbarer Nähe der Dienststelle gelegene Wohnung bewohnen müssen. Beamten in leitender Stellung, denen größere repräsentative Verpflichtungen im Reichsdienst obliegen, können zur Erleichterung der Wahrnehmung dieser Pflichten Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen zugewiesen werden. In Härtefällen kann Vereinfachung von der Verpflichtung zum Beziehen der vorgeordneten Dienstwohnungen erfolgen. In keinem Falle hat ein Beamter Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung oder deren dauernde Überlassung.

Die Größe der Dienstwohnung richtet sich im allgemeinen nach den Besoldungsgruppen der Beamten, mit denen die Dienstposten, für die die Dienstwohnungen bestimmt sind, in der Regel besetzt werden.

Bezüglich der Mäuerung von Dienstwohnungen ist folgendes bestimmt:

Im allgemeinen wird die Dienstwohnung dem Beamten für die Zeit zugewiesen, während der er Inhaber des Dienstpostens ist, für den die Dienstwohnung bestimmt ist, ohne daß er dadurch einen Anspruch auf Befreiung der Wohnung für die ganze Zeit erwirbt. Der Wohnungsinhaber kann vielmehr aus dienstlichen Gründen jederzeit von der Aufsichtsbehörde gezwungen werden, die Dienstwohnung binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist ganz oder teilweise zu räumen. Wenn ein Dienstwohnungsinhaber auf einen anderen Dienstposten versetzt oder in den Wartestand versetzt wird oder aus dem Reichsdienst ausscheidet, so hat er die Dienstwohnung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem bisherigen Dienstposten zu räumen. Ist dies wegen Wohnungsmangel nicht möglich, so ist ihm von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Räumungsfrist zu bewilligen, die im allgemeinen drei Monate nicht überschreiten soll, gerechnet vom Ende des Monats, in dem ihm das Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstposten amtlich bekanntgegeben ist oder in dem er die nach dem Reichsbeamtengesetz für den Übertritt in den dauernden Ruhestand maßgebende Altersgrenze erreicht. Stirbt der Inhaber einer Dienstwohnung, so ist sie seiner Familie noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Sterbemonats zu belassen. Zur Familie im Sinne dieser Vorschriften gehören die Personen, die mit dem Inhaber der Dienstwohnung einen gemeinsamen Haushalt geführt und sie mitbewohnt haben. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Behörde der Familie eine ausreichende Ersatzwohnung zur Verfügung stellt und die Umzugskosten erstattet. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist seinen Erben eine vom Todesstage an zu rechnende Frist von 30 Tagen zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. Während der Räumungsfrist bis zur Dauer der genannten Fristen von drei Monaten oder 30 Tagen sind für die Wohnung und Nebenleistungen dieselben Vergütungen zu zahlen wie vorher. Wird eine Dienstwohnung aus besonderen Gründen nach Ablauf der Fristen von drei Monaten oder 30 Tagen nicht oder nur teilweise geräumt, so sind von da ab für die Wohnung oder für die weiter benutzten Räume eine Wohnungsbauvergütung und Entschädigung für Nebenleistungen zu zahlen, die nach den Vorschriften über Reichsmietwohnungen berechnet werden.

Nach den Umzugskostenvorschriften für die Reichsbeamten werden bei Räumung einer Dienstwohnung in jedem Falle Umzugskostenvergütungen gewährt. Für die Fälle der Unmöglichkeit einer Bestellung von Ersatzräumen ist die Gewährung einer Abstandssumme oder eines Pauschalzuschusses zur Beschaffung einer Ersatzwohnung in den Umzugskostenvorschriften vorgesehen.

Es sind auch Bestimmungen über den Ersatz von Hausordnungen getroffen, in denen besonders die Benutzung gemeinschaftlicher Anlagen, wie Waschläden, Treppenböden usw., zu regeln ist. Hausgärten gelten jetzt im allgemeinen als Zubehör zur Wohnung. Es ist also nicht mehr eine besondere Beachtung der Dienstwohnungsbauvergütung zu berücksichtigen.

Für die Überlassung von Feuerungsstoffen an Beamte, die Feuerungsstoffe der Behörde unter Beschluß und Aufsicht haben, haben diese nicht mehr wie bisher 3/4 Prozent ihres Durchschnittseinkommens zu entrichten. Zur Vermeidung umständlicher Berechnungen sind hier feste Pauschalbeträge festgesetzt, die den bisher entrichteten Beträgen etwa entsprechen.

Bei Anschluß von Dienstwohnungen an Sammelheizungen, die auch für die Heizung von Diensträumen bestimmt sind, mußten hierfür von den Dienstwohnungsinhabern Vergütungen entrichtet werden, die nach dem örtlichen Kofspris an 1. Juli jedes Jahres bemessen wurden. Zur Vereinfachung sind auch hier Pauschalbeträge festgesetzt, die nach der Besoldungsgruppe der Beamten abgestuft sind. Diese Heizkostenbeiträge sind geringer als die Kosten, die die gleichen Beamten für die Sammelheizung in einer entsprechenden Privatwohnung aufwenden müßten. Sie lassen sich aber dadurch rechtfertigen, daß die Heizkosten, die dem Reich durch den Anschluß der Wohnung an die Sammelheizung für die Diensträume erwachsen, hierdurch etwa gedeckt werden.

Für die Entnahme von warmem Wasser sind Teilbeiträge der Heizkostenbeiträge für die Sammelheizung zu entrichten. Für die Entnahme von elektrischem Strom und von Gas sind jetzt in

jedem Falle die ortsüblichen Kosten, die Privatpersonen bei gleichem Verbrauch zu zahlen haben, zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anlagen aus reichseigenen oder fremden Mitteln gespeist werden. Hierdurch werden die unständlichen Selbstkostenberechnungen vermieden, nach denen bisher bei Speisung aus reichseigenen Werken die Gebühren bemessen wurden.

Neu aufgenommen sind auch Bestimmungen über Hundstempfangsanlagen in Dienstwohnungen und die Beflagung von Dienstwohnungen. Hiernach dürfen Dienstwohnungen von dem Wohnungsinhaber nur mit der Reichsflagge beflaggt werden. Die Reichsflagge mindestens gleichwertig gesetzt wird, wenn die Beflagung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gefügt werden, die die Zustimmung nur erteilen darf, wenn Mißverständnisse wegen amtlicher Beflagung ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen über Repräsentationsräume entsprechen etwa den bisherigen Vorschriften.

Nach den Schlussbestimmungen treten diese Vorschriften mit dem 1. Januar 1930 in Kraft. Um aber den Behörden ausreichend Zeit zu lassen, die Neusetzung der Dienstwohnungsvorschriften nach diesen Vorschriften genau durchzuführen, andererseits aber auch eine gleichmäßige Behandlung aller Dienstwohnungsinhaber sicherzustellen, ist angeordnet, daß diese Neusetzungen allgemein erst mit dem 1. Januar 1931 in Kraft zu treten sind.

2. Vorschriften über Reichsmietwohnungen.

In diesen Vorschriften ist bestimmt, daß in Reichsgebäuden vorhandene Räume, die für dienliche Zwecke nicht benötigt werden, im Falle ihrer Eignung für Wohnzwecke zu vermieten sind, sofern eine andere wirtschaftlichere Verwendungsart nicht möglich ist. Solche Wohnungen sind in erster Linie zur Deckung des Wohnungsbedarfs der Reichsbeamten, Reichsangehörigen und Reichsarbeiter und alsdann der Empfänger von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen aus Reichsmitteln zu verwenden. Sind für freie Reichsmietwohnungen Mieter der genannten Art nicht vorhanden, so können sie auch an andere Personen vermietet werden. Hierbei sind Bedienstete der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Reichsamt, der Länder und Gemeinden besonders zu berücksichtigen. Der Bau von besonderen Mietwohnungsgebäuden für Reichsbedienstete auf Reichsflächen kommt nur dann in Frage, wenn es auf andere für die Reichsfläche vorteilhaftere Weise, zum Beispiel durch Gewährung von Baudarlehen, Pauschalzuschüssen usw. aus den Wohnungsmitteln des Reiches, nicht möglich ist, ausreichende Wohnräume für Reichsbedienstete zu solchen Mietspreisen zu beschaffen, die ihren Einkommensverhältnissen entsprechen.

Diese Wohnungsbedingungen gelten für alle Reichsmietwohnungen ohne Rücksicht darauf, ob sie als- oder Neuwohnungen sind, mit Ausnahme der Mietwohnungen, die unter das Reichsmietengesetz fallen. Deren Zahl ist aber nur sehr gering, da die reichseigenen Wohnungen, die zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reiches bestimmt sind, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Bz. mit allgemeinen unter das Reichsmietengesetz fallen.

Für die Mietsetzung und zuständig im Bereich der Deutschen Reichspost die Oberpostdirektion, im Bereich des Reichswehrministeriums die Wehrkreisverwaltungsämter oder Marineintendanturen, im Bereich der Reichsvermögensverwaltung die besetzten rheinischen Gebiete die Reichsvermögensverwaltung, im übrigen die Landesverwaltungsämter. Um eine möglichst gleichmäßige Mietsetzung für alle Reichsmietwohnungen in den einzelnen Gemeinden zu gewährleisten und zu vermeiden, ist angeordnet, daß die genannten Behörden in ihren Bezirken sich untereinander über die in den einzelnen Gemeinden bei der Mietsetzung zu berücksichtigenden wesentlichen Gesichtspunkte zu verständigen haben und daß hierfür Richtlinien aufzustellen sind.

Im allgemeinen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes möglichst vorzuziehender Verwertung auch für Reichsmietwohnungen Mietpreise in solcher Höhe festzusetzen, wie sie für Privatwohnungen gleicher Art und Lage erlangt werden können, d. h. also wirtschaftliche Verwendung des Reichsvermögens. Sondervorschriften sind aber insbesondere für Reichsbedienstete und Empfänger von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen aus Reichsmitteln getroffen. Der Mieter für die an diesen Personentypen vermieteten Wohnungen wird nach denselben Grundsätzen ermittelt wie der Mieter von Dienstwohnungen, d. h. durch Vergleich mit den Mietern gleichwertiger Mietwohnungen. Bei Reichsmietwohnungen entfällt aber die Beschränkung der Miete auf den Wohnungsgeldzuschuß; es ist vielmehr immer eine Miete auf den vollen festgestellten Mietpreis zu zahlen. Die Ausführungen über die Berücksichtigung von Nebenabgaben, oben, unter Dienstwohnungsvorschriften, gelten auch hier.

Für das Verfahren bei der Mietsetzung und bei Änderung der Mieten sind Bestimmungen getroffen, die in Anlehnung an die Mieterschutzbestimmungen und die Dienstwohnungsvorschriften den Mietern ein gewisses Beschwerderecht geben und in gewissen Fällen auch eine gutachtliche Mitwirkung der örtlichen Personalvertretungen der Reichsbediensteten vorsehen.

Die Bestimmungen über Zustandsetzung, Unterhaltung und Betriebskosten entsprechen etwa den gleichen Vorschriften in den Dienstwohnungsvorschriften. Für Reichsmietwohnungen ist in jedem Falle eine Entsorgung zu erlassen, da diese Bestimmung

des Mietvertrages und für die Pflichten der Mieter maßgebend ist. Die Vorschriften über Hausgärten und Wasserverbrauch, Überlassung von Feuerungsstoffen an Personen, die amtliche Gebäude an Feuerungsstoffen unter Beschluß und Aufsicht haben, über Sammelheizung und Warmwassererzeugung, Entgelt für Abgabe von Elektrizität und Gas, über Hundstempfangsanlagen und Beflagung von Reichsmietwohnungen sind etwa die gleichen wie für Reichsdienstwohnungen.
Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1930 in Kraft.

Die Beamtenbesoldung als politisches Problem

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund hat dieser Tage eine Zeitschrift den Reichs- und Länderregierungen eingereicht, die die Beamtenbesoldung als politisches Problem behandelt, in Anbetracht der Verteilung, wie sie namentlich nach Einführung des Youngplans durchgeführt werden soll.
Wenn auch nicht verkannt wird, daß angesichts der großen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Probleme, die in nächster Zukunft gelöst werden müssen, die Beamtenfragen demgegenüber in den Hintergrund treten, so hält es der AD. doch für notwendig, das Gesamtproblem der Höhe der Beamtenbesoldung in ihrem Verhältnis zur Leistungsentwicklung näher herauszustellen und die dabei auftretenden Fragen in den ihnen gebührenden Platz innerhalb der gesamtpolitischen Probleme einzuordnen und die Möglichkeiten ihrer Lösung von vornherein ins Auge zu fassen.
Die Zeitschrift behandelt eingehend die Besoldungsreform von 1927, die Besoldungsvorschriften, die Höhe der Besoldung und die Kosten der Lebenshaltung und geht in ihren Anlagen auf spezifische Punkte ein, deren Verbesserung noch für nötig erachtet wird.

So führt sie z. B. über die Regelung des Besoldungsalters bei der Überleitung in die neue Besoldungsordnung

Der Entwurf zum Besoldungsgesetz wollte in seinem § 22 die aus den Überleitungsbestimmungen sich ergebenden Verkürzungen des Besoldungsalters bei der Überführung in die neue Besoldungsordnung durch eine Generallösung auf höchstens acht Jahre beschränken. Die Regierung selbst ließ diese Bestimmung die zunächst im Ausschuss getriden worden war, um Verbesserungsversuchen Raum zu geben, fallen, so daß eine Einschränkung für diese Verkürzungen des Besoldungsalters im Gesetz nicht mehr besteht. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß das preussische Besoldungsgesetz in seinem § 31 diese Verkürzungen des Besoldungsalters auf vier Jahre beschränkt. Anfolge der weiteren Bestimmung des preussischen Besoldungsgesetzes, daß jeder Beamte spätestens zwei Jahre vor Erreichung der Altersgrenze das Endgrundgehalt erhalten muß, werden gegebenenfalls diese vier Jahre, noch weiter verkürzt. Demgegenüber sind bei den Reichsbeamten durch den Wegfall der Höchstgrenze für die Verkürzung bei der Überführung in das neue Besoldungsgesetz Verluste an Besoldungsalters eingetreten, die nicht nur die den Beamten durch das neue Gesetz geschafften Zulagen zum Teil auf ein ganz geringes Mindestmaß herabdrücken, sondern auch bewirken, daß vielfach Beamte — besonders im Hinblick auf die erheblich verlängerten Aufzugsjahre — das Endgrundgehalt vor ihrer Pensionierung nicht mehr erreichen werden. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung der Reichsbeamten hat bei ihnen verhältnismäßig erhebliche Unzufriedenheit ausgelöst. Es darf festgehalten werden, daß sich die Beamten mit diesem Unrecht auch heute noch keineswegs abfinden. Es wird von ihnen daher eine Korrektur jener Maßnahmen in der Weise verlangt, daß auch für die Reichsbeamten die 1927 bei der Überleitung eingetretenen Verluste an ADA auf ein bestimmtes Höchstmaß begrenzt werden.

Personaleinstellung bei der Deutschen Reichspost

Unter dieser Überschrift haben vor kurzem zahlreiche badische Tageszeitungen eine nicht von amtlicher Seite veranlaßte Nachricht verbreitet, die Ausführungen aus dem Geschäftsbericht des Reichspostministeriums für das Rechnungsjahr 1928 über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichspost teilweise in entstellter Form wiedergibt und geeignet ist, bei den Lesern ein unrichtiges Bild über die derzeitigen Beschäftigungs- und Anstellungsmöglichkeiten im Post- und Telegraphendienst hervorzuwerfen. Hierzu sei gesagt, daß Personaleinstellungen von Personal in größerem Umfang bei der Deutschen Reichspost keineswegs bevorzugen. In den höheren Dienst, für den Gerichts- oder Regierungsassessoren und Diplomingenieure in Betracht kommen, sowie in den gehobenen mittleren technischen Dienst wird im Rechnungsjahr 1930 voraussichtlich wie bisher nur eine sehr geringe Zahl von Bewerbern mit besten Zeugnissen aufgenommen werden können. Die gehobene mittlere nichttechnische Laufbahn bleibt dagegen vorerst noch geschlossen. In den einfachen mittleren nichttechnischen Dienst werden zur Zeit nur Verordnungsbeamter (ehemalige Mitarbeiter) eingestellt. Der Bedarf an weiblichen Beamten sowie an Beamten des unteren Dienstes und des mittleren technischen Dienstes wird nach wie vor aus den bei den Verlesrätern bereits beschäftigten Hilfskräften im Anstellstellen- oder Lohnverhältnis gedeckt, für deren Einstellung diese Ämter zuständig sind.

Der Reichsminister des Innern zur Einteilung des Schuljahres

Jahresweise Erörterungen in der Presse haben sich in den letzten Monaten mit der Einteilung des Schuljahres und der Ferienordnung für die Schulen beschäftigt. Da die derzeitige Regelung des Schuljahresbeginns auf Vereinbarungen der Unterrichtsverwaltungen beruht, die in den Jahren 1921 und 1922 unter der Führung des Reichsministers des Innern abgeschlossen wurden, hat der Reichsminister des Innern in der letzten Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtsverfahren die genannten Fragen zur Sprache gebracht. Im Anschluß daran hat er namentlich in einem eingehenden Schreiben an die Unterrichtsverwaltungen eine Reihe von Gesichtspunkten hervorgehoben, die bei der Festlegung der Ferien und des Schuljahresbeginns Beachtung verdienen und die nicht ausgesprochen, in einer Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtsverfahren zur Erörterung zu stellen, damit bei einer etwaigen Neuordnung die notwendige Einheitlichkeit für das ganze Reichsgebiet gewahrt bleibt.

Staatslotterie

Die Erneuerungsfrist zur Haupt- und Schlussklasse der

34./260. Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie

läuft am 1. Februar 1930 ab. Bei der Erneuerung ist das Los der 4. Klasse vorzulegen.

Es sind noch einige Kauflose vorrätig.

Die staatlichen Lotterie-Einnehmer
in Karlsruhe.

R. 113